Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1

Bebauungsplan Nr. 75 „Fahrradstation“

Gemeinde Weilerswist

gemäß § 13a BauGB

Auftraggeber

Gemeinde Weilerswist

Bonner Straße 29

53919 Weilerswist

Erstellt durch

Dipl. Geogr. Ute Lomb

Von Sandt-Str.41

53225 Bonn

Inhalt

1. Beschreibung des Vorhabens ... 3

2. Darstellung des Plangebietes ... 3

2.1 Lage, Abgrenzung und derzeitige Nutzung ... 3

2.2 Lage im Naturraum ... 5

3. Übergeordnete Planungen ... 5

3.1 Regionalplan ... 5

3.2 Flächennutzungsplan ... 6

3.3 Bebauungsplan ... 6

3.4 Landschaftsplan und Schutzkulisse ... 6

4. Rechtlicher Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung ... 7

4.1 Allgemeines ... 7

4.2 Methodik ... 7

5. Artenschutzprüfung ... 8

5.1 Biotoptypen ... 8

5.2 Das zu erwartende Artenspektrum ... 8

5.3 Vorbelastungen im Plangebiet ... 10

5.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren ... 10

5.5 Plausibilitätsprüfung der Artenliste ... 12

5.6 Ergebnis ... 13

5.7 Vermeidungsmaßnahmen ... 14

5.8 Empfehlungen ... 14

6. Zusammenfassung ... 14

7. Fotodokumentation ... 16

1. Beschreibung des Vorhabens

Im Rahmen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) der Gemeinde Weilerswist wird der Förderung des Öffentlichen Personenverkehrs und der Gestaltung als Fahrrad- und Fußgängerfreundlicher Ort eine hohe Priorität eingeräumt.

Daher plant die Gemeinde Weilerswist den Bau einer Fahrradstation im Bereich des Bahnhofs, die neben der Abstellmöglichkeit für über 200 Fahrräder auch Service-Einrichtungen im Zusammenhang mit (Leih-) Fahrrädern und E-Bikes bieten soll.

Bei dem zu errichtenden Gebäude, das von seiner Form her als Kubus angelegt werden wird, geht die Planung von einem Untergeschoss und 2 überirdischen Geschossen aus. Die Höhe wird maximal acht Meter betragen.

Da für die vorgesehene Fläche zurzeit noch kein gültiger Bebauungsplan vorliegt, hat die Gemeinde sich für das Verfahren der Aufstellung eines Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) entschieden. Die entsprechenden Voraussetzungen dafür sind erfüllt.

Die Festsetzung im Bebauungsplan soll als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Fahrradstation“ erfolgen, wobei die angrenzenden Nutzungen (westlich und südlich Wohngebiet) beachtet werden.

Eine Regelung von Eingriff und Ausgleich ist nicht erforderlich.

Um die Umweltauswirkungen des Projektes abzuschätzen, wird die Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7 ermittelt und eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1 durchgeführt, die in diesem Dokument vorliegt.

2. Darstellung des Plangebietes

2.1 Lage, Abgrenzung und derzeitige Nutzung

Das Plangebiet befindet sich in zentraler Lage im Hauptort Weilerswist der gleichnamigen Gemeinde.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 75 „Fahrradstation“ umfasst ein Areal von rund 945 m² und ist eine Teilfläche des Flurstücks 512, Gemarkung Weilerswist, Flur 16. Es befindet sich im Eigentum der Gemeinde.

Das Gebiet grenzt im Osten an die Bahngleise der Strecke Köln-Trier und im Norden an die Anlage der Bahnunterführung. Im Süden liegt ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück und im Westen die Bahnhofsallee.

Aktuell wird die zur Bahnhofsallee hin gelegene Hälfte der Fläche als PKW-Stellplatz genutzt und ist versiegelt. Die Grenze zur Bahnhofsallee bildet ein Pflanzstreifen (Straßenbegleitgrün) mit Ziersträuchern wie Forsythie, Faulbaum, Traubenkirsche und Einzelbäumen (2 Birken, 1 Kirsche, 1 Hainbuche).

Nur die Hainbuche befindet sich im Geltungsbereich des Plangebietes. Die östliche Hälfte des Plangebiets besteht aus einer offenen Brachfläche, die eine schüttere Krautschicht aufweist. Der außerhalb des Plangebiets südlich gelegene Garten, der zum Einfamilienhaus gehört ist als Rasenfläche angelegt.

Karte 1: großräumige Lage des Plangebietes, ohne Maßstab, genordet

© GeoBasis-DE / BKG 2023 / EuroGraphics, Bezirksregierung Köln Geobasis NRW

Karte 2: Luftbild zum Plangebiet, ohne Maßstab, genordet

© GeoBasis-DE / BKG 2023 / EuroGraphics, Bezirksregierung Köln Geobasis NRW

Karte 3: Bebauungsplan Nr. 75 „Fahrradstation“ (Entwurf), ohne Maßstab, genordet

© Stadtplanung Pütz, Euskirchen (04/2023)

2.2 Lage im Naturraum

Naturräumlich gehört das Untersuchungsgebiet zur Zülpicher Börde (Landschafts-ID 55302 gemäß BfN). Diese ist als ackergeprägte, offene Kulturlandschaft charakterisiert. Die weitgehend ebenen Flächen bestehen im Untergrund häufig aus Lössplatten, die Schottern der Haupt- und Mittelterrasse auflagern.

Wegen seiner zentralen innerörtlichen Lage ist von einer sehr weitgehenden anthropogenen Überformung der naturräumlichen Faktoren auszugehen.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Regionalplan

Der Gebietsentwicklungsplan -GEP Region Köln- (Regionalplan Köln, Teilabschnitt Aachen) in der Fassung von 2001 weist das Plangebiet und seine Umgebung als „Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)“ aus. Der GEP befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Änderungen der Darstellung für das Plangebiet werden nicht erwartet.

Karte 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, ohne Maßstab, genordet

© Bezirksregierung Köln

3.2 Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Gemeinde Weilerswist (rechtskräftig seit 21.10.2009) weist für das Plangebiet Fläche für Bahnanlagen aus und wird gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB, nachdem der Bebauungsplan Nr. 75 „Fahrradstation“ Rechtskraft besitzt, berichtigt. Dann wird die Fläche im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche (SO) dargestellt.

3.3 Bebauungsplan

Es existiert kein Bebauungsplan für die Fläche.

3.4 Landschaftsplan und Schutzkulisse

Das Plangebiet befindet sich – wie die gesamte Ortslage Weilerswist - nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans 40 „Weilerswist“ (rechtskräftig seit 06.10.2004) des Kreises Euskirchen.

Nach Abfrage der Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (abgerufen am 19.04.2023) befindet sich das Plangebiet im Naturpark Rheinland NTP 010. Weitere Schutzkulissen - insbesondere hochrangige - wie

Naturschutzgebiete, Flora-Fauna-Habitat Gebiete sowie Vogelschutzgebiete weist das Plangebiet und seine Umgebung (500-Meter-Umkreis) nicht auf.

Die Recherche in @LINFOS ergibt für das Planungsgebiet und dessen Umgebung (500 Meter Umkreis) Fundorte des Zwerg-Filzkraut (Filago minima) mit der Kennung FT-5207-505-1998, der Feldulme (Ulmus minor) mit der Kennung FP-5207-506, das Gemeine Zittergras (Briza media) mit der Kennung FP-5207-503, das Zierliche Schillergras (Koeleria macrantha) mit der Kennung FP-5207-502 und das Gemeine Zittergras (Briza media) mit der Kennung FP-5207-503 und FP-5207-513. Weitere Fundorte geschützter Tier- und Pflanzenarten sind für den 500 Meter Radius nicht aufgeführt. Nennungen gibt es für das Naturschutzgebiet NSG Friesheimer Busch im Nordwesten, für die Biotopkatasterfläche BK-5207-015 Laubmischwälder des Ville-Westhanges im Osten und die Biotopkatasterfläche BK-5207-053 Kiesgrube südwestlich Vernich.

4. Rechtlicher Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung

4.1 Allgemeines

Die Europäische Union hat mit der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) zwei wichtige Regelwerke zum Erhalt der biologischen Vielfalt formuliert. Ziel ist es, den Bestand und den Lebensraum der in den Richtlinien genannten Arten dauerhaft zu sichern und einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Um dies zu erwirken, formulierte die EU nach Maßgabe der Richtlinien zwei Schutzinstrumente:

- das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) und
- die Bestimmungen zum Artenschutz.

Diese Vorgaben sind über das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht überführt worden. Grundsätzlich geht es um den physischen Schutz der Arten (Fang und Tötung) und um den Schutz der entsprechenden Lebensräume (Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Ein besonders strenges Schutzsystem gilt für alle Arten, die im Anhang IV der FFH-RL gelistet sind und alle europäischen Vogelarten einschließlich der Zugvögel. Im Gegensatz zu den festumrissenen Schutzgebieten von „Natura 2000“ gilt der Schutzstatus überall dort, wo die betreffende Art mit ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten vorkommt.

4.2 Methodik

Die Artenschutzprüfung wird gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016) erstellt. Berücksichtigt

werden insbesondere die Ausführungen unter Punkt 3.2 - verbindliche Bauleitplanung - der Handlungsempfehlung.

Daneben wurde die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“: Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 berücksichtigt.

5. Artenschutzprüfung

5.1 Biotoptypen

Innerhalb der Plangebietes befindet sich ein Parkplatz (versiegelt) sowie im Bereich der Bahnhofsallee und der Bahngleise Siedlungsgehölze.

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KlGehöl)
  BJ0 = Siedlungsgehölze
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gärt)
  SB = Siedlungsflächen, Wohngebiete

5.2 Das zu erwartende Artenspektrum

Gemäß dem Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) des Landes Nordrhein-Westfalen sind für den 1. Quadranten des Messtischblattes 5207 Bornheim und die oben genannten Lebensraumtypen die planungsrelevanten Arten (Tabelle 1 auf der folgenden Seite) zu erwarten:

Tabelle 1:

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	KlGehoel	Gaert
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**					
Säugetiere						
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	(Na)
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		Na	(Na)
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu), Na	Na
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu), Na	Na
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓		FoRu	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	Na
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	(FoRu), (Na)
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓		Na	(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Na
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	Na
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	Na
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			(FoRu)
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		Na	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)	
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			FoRu!, Na
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu	(Na)
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Na
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na
Amphibien						
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U			(FoRu)
Rana dalmatina	Springfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Ru	

Legende LANUV

G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Die Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens für den Naturraum Niederrheinische Bucht[1] wurde ebenfalls abgefragt. Zusätzliche Arten, die aufgrund der Biotopstruktur ebenfalls zu erwarten wären und mindestens die Vorwarnstufe besitzen, aber nicht in der LANUV Liste vorkommen, wurden nicht identifiziert.

Weiterhin wurde ein Ortstermin am 23. April 2023 ausgeführt. Dabei wurde das Areal auf seine Eignung für die zu erwartenden planungsrelevanten Arten begutachtet und nach Anzeichen für eine Quartiersnutzung gesucht.

5.3 Vorbelastungen im Plangebiet

Das Plangebiet erstreckt sich in zentraler Ortsrandlage von Weilerswist an der Bahnhofsallee. Diese bildet die westliche, das Bahnhofsgelände die nördliche und östliche und die Bestandsbebauung die südliche Grenze.

Derzeit wirken auf die Fläche die Vorbelastungen aus den Kraftfahrzeug- sowie Zugverkehren, der umgebenden Wohnung und einzelnen gewerblichen Nutzungen. Die damit einhergehenden Vorbelastungen durch Lärm, Staub, Schad-, Feinstoffen sowie Licht werden als mittel mit leichten Erhöhungen zu den Stoßzeiten eingestuft. Zusätzliche Vorbelastungen aus Gewerbe- bzw. Industriegebieten bestehen nicht.

5.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 75 „Fahrradstation“ beinhaltet die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Fahrradparkhaus.

Die Nachnutzung einer in weiten Teilen bereits überplanten Fläche in zentraler Lage folgt dem Gebot mit Grund und Boden sparsam umzugehen (§ 1a BauGB). Daneben wird den geänderten Mobilitätsformen, die verschiedene Fortbewegungsarten abseits des individuellen Autoverkehrs nutzen, Rechnung getragen.

Der Bebauungsplan setzt eine Grundflächenzahl von 0,8 fest und erlaubt eine zusätzliche Versiegelung im Bereich der östlichen Grünfläche. Eine Überschreitung der GRZ ist nicht zulässig.

[1] Grüneberg et al.: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen, 6. Fassung, Stand: Juni 2016, Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), 1-66

Tabelle 2: Potenzielle Wirkfaktoren Bebauungsplan Nr. 75 „Fahrradstation“, Gemeinde Weilerswist

Wirkfaktoren	**Intensität** *(0 = keine; 1 = gering; 2 = mittel; 3 = hoch)*	**Bemerkungen**
zusätzliche Flächenbeanspruchung, -versiegelungen	1	
Baustellenverkehren mit Licht-, Lärm, Staub- sowie Schadstoffbelastungen	1	
Erdbewegungen mit Veränderungen des Bodens und seinen chemischen, physikalischen, hydrologischen Eigenschaften	1	
Individuenverlust sowie Erhöhung des Tötungsrisikos durch Fallen oder Barrieren	0	
Veränderung des Meso-, Mikroklimas	0	
Veränderungen der Habitatstruktur und Vegetations-verlust	1	
stofflichen Einträgen (Schwermetalle, Düngung, Nähr-stoffeintrag etc.)	0	
nichtstofflichen Einträgen (Licht, Lärm, Erschütterun-gen, Bewegung	1	
Strahlung	0	
Gezielte Beeinflussung von Arten (Begünstigung, Aus-bringen Neobiota, Bekämpfung heimischer Arten)	0	

5.5 Plausibilitätsprüfung der Artenliste

In der Plausibilitätsprüfung wird theoretisch überprüft, ob die zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV Liste aufgrund der tatsächlichen natürlichen Ausstattung im Untersuchungsraum vorkommen können.

Die LANUV-Liste weist insgesamt 25 zu erwartende Arten aus, zwei Säugetiere, 21 Vogelarten und zwei Amphibien.

Für Teichfledermaus sowie Großes Mausohr (Säugetiergruppe) und elf Vogelarten (Waldohreule, Kuckuck, Mehl-, Rauchschwalbe, Klein-, Schwarzspecht, Feldsperling, Wespenbussard, Waldkauz, Star, Schleiereule) besitzt die Fläche eine Bedeutung als Jagdgebiet. Dies führt, wie folgt dargestellt, nicht zu einer Prognose negativer Auswirkungen.
Im Gegensatz zum geschützten Fortpflanzungs-, Ruheplatz ist der Verlust des Jagdrevieres nur dann relevant, wenn dadurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre gesetzliche geschützte Funktion verlieren. Ein Brutplatz besitzt meist günstige Distanzen zu den Jagdrevieren. Das ist bedeutsam für den Bruterfolg. Der Verlust eines Nahrungsgebietes kann dazu führen, dass die zurückzulegenden Entfernungen zu anderen Nahrungsgebieten zu groß sind, um eine erfolgreiche Jungenaufzucht zu garantieren. In Kombination mit einer Konkurrenzsituation durch andere Arten, schlechten Witterungsbedingungen, zusätzlichen Gefahren auf den Wegstrecken kann die Brut oder Teile der Brut verlorengehen (verhungern). Es kann auch dazu führen, dass die Altvögel den Brutplatz/das Gelege aufgeben. Derartige, negative Auswirkungen werden durch die Überplanung des Areals nicht prognostiziert, da ein Ausweichen auf nahegelegene, potenzielle Nahrungsflächen möglich ist.

Die 10 Vogelarten und die beiden Amphibienarten Kreuzkröte sowie Springfrosch, die im Plangebiet mit Fortpflanzungs- und Ruhestätte vorkommen könnten, werden mit ihren jeweiligen Lebensraumansprüchen kurz beschrieben, wobei Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen zusammengefasst werden. Danach wird eine Prognose über ein tatsächliches Vorkommen ausgesprochen.

Ein Vorkommen von **Habicht**, **Sperber**, **Mäusebussard und Turmfalke** mit Fortpflanzungs- und Ruheplätzen im Plangebiet wird ausgeschlossen. Das Plangebiet kann die speziellen Anforderungen an den Fortpflanzungs- und Ruheplatz wie z. B. eine ausreichende Höhe, Deckung und Ungestörtheit, nicht erfüllen. Wälder mit einer Mindestgröße von 1 ha und Großbäumen von 15 bis fast 30 Metern Höhe sind der Hauptlebensraum des **Habicht**. Ähnliches gilt für den **Mäusebussard**, der seinen Horst im Waldrandbereich nahe den bevorzugten Jagdgebieten baut. Der **Sperber** hingeben wählt große Nadelbäume von 5 bis fast 20 Metern Höhe als Horst und meidet reine Nadelwälder. Der **Turmfalke** ist ein Kulturfolger und besiedelt zu den natürlichen Brutplätzen auch Brückenköpfe, Strommasten, Schornsteine, Kühltürme, Mobilfunkmasten, Leuchttürme aus. Die umrissenen Merkmale an Brut- sowie Ruheplatz der vier Arten weist das Plangebiet nicht auf.

Der **Bluthänfling** kommt in kleinteilig gegliederten Landschaften mit einem Nebeneinander unterschiedlicher Biotoptypen wie z. B. Feldgehölze, Säume, extensive bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen Brachen, Hecken und Einzelbäumen vor. Im ländlich geprägten Siedlungsraum können sie im Bereich extensiv bewirtschafteter Streuobstwiesen, wilden Gärten mit Säumen und Hochstauden

beobachtet werden. Ähnliche Lebensraumbedingungen benötigt der **Baumpieper.** Auch er präferiert offene bis halboffene, wärmebegünstigte Lebensräume mit einem Mosaik kleinteilig strukturierter Biotope, die im Plangeiet nicht vorhanden sind, so dass ein Vorkommen von Bluthänfling und Baumpieper mit Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten ausgeschlossen wird.

Der **Girlitz** ist Bereiche mit offenem Boden sowie ausreichend hohe Baumbestände von über acht Metern sowie ein auskömmliches Nahrungsangebot in Form von Sämereien, Blumen, Gräsern und Kräutern angewiesen. Im besiedelten Raum kommt er in ländlich geprägten Regionen vor. Das Plangebiet mit seiner zentralen Lage und eingeschränkten Vegetation ist für den Girlitz nicht geeignet. Deswegen wird ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Girlitz ausgeschlossen.

Das **Rebhuhn** bevorzugt die offene Feldflur als Hauptlebensraum. In einer reichhaltig strukturierten Landschaft mit extensiv bewirtschafteten Flächen, Säumen, Rainen, Hochstaudenfluren, die Nahrung und Deckung bieten, trifft man auf die art. Das Plangebiet ist für das Rebhuhn als Lebensraum ungeeignet, so dass ein Vorkommen mit Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten ausgeschlossen wird.

Die **Waldschnepfe** bevorzugt, wie der Name andeutet, Wälder als Hauptlebensraum. Sie kommt in ausgedehnten, reich gegliederten Wäldern von den Flussauen bis in höhere Lagen der Mittelgebirge vor. Diese Ausstattung bietet das Plangebiet nicht, so dass ein Vorkommen der Waldschnepfe mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wird.

Die **Turteltaube** kommt in recht trockenen Gebieten wie sommertrockenen Wälder, Heiden und halboffenen Kulturlandschaften vor, wenn diese über einen ausreichenden Bestand an mittelhohen Büschen und Bäumen aufweisen. Das Plangebiet ist für die Turteltaube ungeeignet, so dass ein Vorkommen m9t Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wird.

Die beiden Amphibien **Kreuzkröte** sowie **Springfrosch** sind in ihrem Lebenszyklus an das Wasser gebunden. Unterschiedlich ausgeprägte Teiche, Tümpel, Weiher oder temporäre Klein- sowie Kleinstgewässer dienen als Laichplatz. Die Landlebensräume reichen von feuchten Wiesen und Wäldern, Industriebrachen bis hin zu Abgrabungsgebieten (Sand-, Kiesgruben). Dies bietet das Plangeiet nicht, die vorhandene Biotopstruktur ist unzureichend für ein Vorkommen der beiden Arten.

5.6 Ergebnis

Die vorhandene Biotopstruktur des Plangebietes wird von 13 der 25 zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV als Nahrungshabitat genutzt. Eine Bedeutung als potenzielles Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die verbleibenden 12 Arten konnte in der Plausibilitätsprüfung nicht nachgewiesen werden. Die speziellen Habitatansprüche kann das Plangebiet wegen seiner eingeschränkte Biotopstruktur, Lage und Größe nicht erfüllen.

Für die Allerweltsarten besitzt das Plangebiet im Bereich des Grünstreifens zur Bahnhofsallee potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Brachfläche bietet für die Bodenbrüter unter den Allerweltsarten keine ausreichenden Strukturen für einen Nist- oder Ruheplatz. Am Ortstermin wurden keine Hinweise auf alte oder aktuelle Nistplätze entdeckt.

5.7 Vermeidungsmaßnahmen

Eine Betroffenheit der Allerweltsarten wird durch die Beschränkung der Baufeldräumung, -freimachung auf die Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. eines jeden Jahres vermieden. Dies entspricht dem Allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG. Weitere Vermeidungsmaßnahmen, um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu verhindern, sind nicht notwendig.

5.8 Empfehlungen

Es wird angeregt den Grünstreifen zur Bahnhofsallee mit der vitalen, entwickelten Hainbuche zu erhalten und während der Bauarbeiten gemäß RAS-LP 4[2] sowie DIN 18920[3] entsprechend zu sichern. Ebenfalls wird angeregt die Beleuchtung[4] der Fahrradstation anzupassen, dass die Irritation nachtaktiver Säugetiere (Fledermäuse), Vögel und Insekten vermieden wird. Die Verwendung von Glas im Bereich der Fahrradstation sollte so gewählt werden, dass Vogelschlag[5] nicht auftritt.

6. Zusammenfassung

Die Gemeinde Weilerswist plant die Errichtung einer Fahrradstation im Bereich des Bahnhofs Weilerswist, um die Nutzung alternativer Verkehrsmittel zu fördern und das Leitbild eines Fahrrad- und Fußgängerfreundlichen Ortes umzusetzen. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Projekt werden durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 75 geschaffen. Da die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen folgt das Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Für das rund 945 m² große Plangebiet wird im Flächennutzungsplan nach seiner Berichtigung als eine Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung „Fahrradstation“ dargestellt.

Die Situation bezüglich übergeordneter Planungen stellt sich wie folgt dar:

---

[2] RAS-LP 4; Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil IV: Landschaftspflege: „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“

[3] DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“

[4] Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung, Handlungsempfehlung für Kommunen, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Rosenkavaliersplatz 2, 81925 München, Stand September 2020

[5] Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben, Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas, Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW, Beschluss 22/01

Der Gebietsentwicklungsplan -GEP Region Köln- (Regionalplan Köln, Teilabschnitt Aachen) weist das Plangebiet als „Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)“ aus. Der aktuelle Flächennutzungsplan der Gemeinde Weilerswist weist für das Plangebiet Fläche für Bahnanlagen aus und wird gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB, nachdem der Bebauungsplan Nr. 75 „Fahrradstation“ Rechtskraft besitzt, berichtigt. Es existiert kein Bebauungsplan für die Fläche.

Das Plangebiet weist keinerlei Schutzstatus auf, der im vorliegenden Zusammenhang relevant ist.

Die durch einen Grünstreifen mit Ziersträuchern und Einzelbäumen von der Bahnhofsallee getrennte Fläche stellt sich zu Hälfte als versiegelter PKW-Stellplatz dar. Von den Einzelbäumen befindet sich die Hainbuche im Geltungsbereich des Plangebietes. Die östliche Hälfte des Plangebiets besteht aus einer offenen Brachfläche, die eine schüttere Krautschicht aufweist. Der außerhalb des Plangebiets südlich gelegene Garten, der zum Einfamilienhaus gehört ist als Rasenfläche angelegt.

Die Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Datenbank des LANUV für das MTB Q 1 5207 Bornheim in der das Plangebiet liegt, ergibt, dass 12 Vogel- und 2 Amphibienarten mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen könnten. Der detaillierte Abgleich der tatsächlichen Ausstattung des Plangebietes mit den Lebensraumansprüchen der zu erwartenden Arten hat zum Ergebnis, dass Vorkommen von Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Bluthänfling, Baumpieper, Girlitz, Rebhuhn, Waldschnepfe und Turteltaube, sowie Kreuzkröte und Springfrosch ausgeschlossen werden können.

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG bezogen auf die zu erwartenden Arten der LANUV werden durch den Bebauungsplan Nr. 75 „Fahrradstation“ der Gemeinde Weilerswist nicht ausgelöst.

Das Plangebiet besitzt mit den Gehölzen des Grünstreifens potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die sogenannten Allerweltsarten. Eine aktuelle bzw. vorjährige Nutzung wurde am Ortstermin nicht verifiziert. Die Brachfläche bietet für die Bodenbrüter bzw. nahe dem Boden brütenden Vogelarten keine Strukturen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können. Zusätzlich dazu wirkt auf die gesamte Fläche Störungen durch die Nutzung der Infrastruktur (Bahnstrecke). Es gilt der Allgemeine Artenschutz[6] gemäß § 39 BNatSchG, der die Baufeldräumung und -bereitstellung für die Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. eines jeden Jahres vorsieht.

Bonn, 28.04.2023 Ute Lomb

[6] Den allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen regelt § 39 BNatschG (Allgemeiner Artenschutz).

7. Fotodokumentation

Abbildung 1 + 2: Blick über das Plangebiet zur Bahnhofsalle

Abbildung 3: Blick über die Brache zum angrenzenden Gartengrundstück

Abbildung 4: Blick von der Bahnhofsallee in Richtung Plangebiet mit Parkplatz und Brache